



## **Bestimmungen zur Genehmigung von Turnieren**

### **1. GRUNDSÄTZLICHES**

Die hier festgelegten Bestimmungen sind für alle im BSKV-Bezirk Oberfranken angeschlossenen Vereine, Klubs sowie Sportkameradinnen und -kameraden verbindlich.

Grundsätzlich sind gem. Punkt 6.3 der Sportordnung des BSKV in Verbindung mit Punkt 10 der DKB-Sportordnung alle Turniere und sonstige Veranstaltungen genehmigungspflichtig.

Bei „Nichteinhaltung“ dieser beschlossenen Bestimmungen kommen die Ahndungsvorschriften unter Punkt 9, die Gebührenordnung des BSKV-Bezirk Oberfranken sowie die BSKV-Rechts- und Verfahrensordnung zur Anwendung.

Der Antragsweg aller Anträge läuft vom Klub über den zuständigen Vereinssportwart und den zuständigen Kreissportwart an den 1. Bezirkssportwart. Anträge der Jugend laufen analog über die jeweiligen Jugendwarte. Anträge werden nur zur Entscheidung zugelassen, wenn diese vom zuständigen Vereinssportwart und dem zuständigen Kreissportwart genehmigt wurden.

### **2. MANNSCHAFTSTURNIERE**

Jede Art von Pokalturnier ist beim 1. Bezirkssportwart vor Ausschreibung zu beantragen und genehmigen zulassen. Ein Antrag ist nur dann hinfällig, wenn dies in den nachfolgenden Punkten ausdrücklich geregelt wird.

#### **2.1. Einladungsturnier auf Bezirksebene oder höher**

- a) Einladungsturniere auf Bezirksebene oder höher sind grundsätzlich mit dem Spielsystem 15 Volle-15 Abräumen durchzuführen. Ob die Wurf дистанz über 30, 60, 90 oder 120 Wurf absolviert wird, entscheidet der Ausrichter. Am Turnier können nur Mannschaften teilnehmen, die durch den Ausrichter eingeladen wurden. Eine öffentliche Ausschreibung des Turniers erfolgt nicht.
- b) Anträge sind schriftlich auf dem bereitgestellten Formular und mit der Vorlage des Einladungsschreibens beim 1. Bezirkssportwart spätestens zwei Wochen vor dem Turnier zu beantragen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrages und ist unter dem Buchstaben c) geregelt.
- c) Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle notwendigen Unterlagen beim 1. Bezirkssportwart vorliegen. Mit der Genehmigung des Antrages wird eine Gebühr erhoben.

Antragseingang sechs Wochen vor dem ersten Wettkampftag:	10,00 €
Antragseingang vier Wochen vor dem ersten Wettkampftag:	20,00 €
Antragseingang zwei Wochen vor dem ersten Wettkampftag:	30,00 €

#### **2.2. Einladungsturnier auf Kreiseben**

- a) Einladungsturniere auf Kreisebene sollten grundsätzlich mit dem Spielsystem 15 Volle-15 Abräumen durchgeführt werden. Dem Ausrichter steht es aber frei, einzelne Gruppen des Turniers über andere Wurf дистанzen durchzuführen. Am Turnier können nur Mannschaften teilnehmen, die durch den Ausrichter eingeladen wurden. Eine öffentliche Ausschreibung des Turniers erfolgt nicht.
- b) Anträge sind schriftlich auf dem bereitgestellten Formular und mit der Vorlage des Einladungsschreibens beim 1. Bezirkssportwart spätestens zwei Wochen vor dem Turnier zu beantragen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrages und ist unter dem Buchstaben c) geregelt.
- c) Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle notwendigen Unterlagen beim 1. Bezirkssportwart vorliegen. Mit der Genehmigung des Antrages wird eine Gebühr erhoben.

Antragseingang sechs Wochen vor dem ersten Wettkampftag:	5,00 €
Antragseingang vier Wochen vor dem ersten Wettkampftag:	10,00 €
Antragseingang zwei Wochen vor dem ersten Wettkampftag:	15,00 €



## **Bestimmungen zur Genehmigung von Turnieren**

### **2.3. offenes Turnier**

- a) Offene Turniere sind grundsätzlich mit dem Spielsystem 15 Volle-15 Abräumen durchzuführen. Ob die Wurfdistanz über 30, 60, 90 oder 120 Wurf absolviert wird, entscheidet der Ausrichter. Eine Ausnahme hiervon bilden mögliche Gruppen für Hobby- und Privatkegler. Für diese Gruppen kann der Ausrichter frei über Spielsystem und Wurfdistanzen entscheiden.
- b) Als offene Turniere sind alle Wettbewerbe anzusehen, die mit einer Ausschreibung beworben werden und der Teilnehmerkreis nicht durch den Ausrichter ausgewählt wurde.
- c) Offene Turniere werden nach der Genehmigung auf der Homepage des BSKV-Bezirk Oberfranken veröffentlicht und über den BSKV-Bezirk Oberfranken-Newsletter beworben.
- d) Anträge sind schriftlich auf dem bereitgestellten Formular und mit der Ausschreibung des Wettbewerbs beim 1. Bezirkssportwart spätestens zwei Wochen vor dem Turnier zu beantragen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrages und ist unter dem Buchstaben e) geregelt.
- e) Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle notwendigen Unterlagen beim 1. Bezirkssportwart vorliegen. Mit der Genehmigung des Antrages wird eine Gebühr erhoben.

Antragseingang sechs Wochen vor dem ersten Wettkampftag:	15,00 €
Antragseingang vier Wochen vor dem ersten Wettkampftag:	30,00 €
Antragseingang zwei Wochen vor dem ersten Wettkampftag:	45,00 €

### **3. EINZEL- UND TANDEMTURNIERE**

Tandemturniere werden einem Einzelturnier gleichgestellt und entsprechen bei der Beantragung den Bestimmungen von Einzelturnieren.

#### **3.1. Einzelturnier**

Auch bei Einzelturnieren wird unterschieden, auf welcher Ebene und auf welche Weise das Turnier ausgeschrieben, eingeladen bzw. beworben wird. Demnach gelten die Bestimmungen wie in den Punkten 2.1 bis 2.3 analog.

#### **3.2. Einzelwertung aus Mannschaftswettbewerb**

Wird auf Grund eines Mannschaftsturniers (siehe Punkt 2) eine zusätzliche Einzelwertung auf Grund der Ergebnisse im Mannschaftsturnier ermittelt, ist dies im Antrag als gesonderte Gruppe(n) anzugeben. Eine zusätzliche Gebühr wird nicht erhoben.

### **4. BENEFIZTURNIERE**

Turniere nach den Punkten 2 und 3, deren Einnahmen einem caritativen Zweck zu Gute kommen, werden grundsätzlich gebührenfrei gestellt. Diese Turniere sind aber ebenso wie alle anderen Turniere nach den Punkten 2 und 3 zu beantragen. Zusätzlich zu den in den Punkten 2 und 3 aufgeführten Unterlagen ist eine Beschreibung des caritativen Zwecks den Antragsunterlagen beizufügen, damit entschieden werden kann, ob der Spendenzweck befürwortet werden kann. Der caritative Zweck ist in der Einladung/Ausschreibung für das Turnier anzugeben. Sollte der caritative Zweck aus Sicht des BSKV-Bezirk Oberfranken nicht für eine Benefizaktion geeignet sein, werden die Gebühren nach 2.1 bis 2.3 fällig.

### **5. JUGENDTURNIERE**

Turniere, die ausschließlich die Altersklassen der Jugend ansprechen, unterliegen den besonderen Bestimmungen des Jugendschutzes. Die Turnierzeiten sind entsprechend anzupassen. Reine Jugendturniere sind grundsätzlich gebührenfrei, müssen aber dennoch mit den in den Punkten 2.1. und 2.2. beschriebenen Unterlagen bei der 1. Bezirksjugendwartin beantragt werden.



## **Bestimmungen zur Genehmigung von Turnieren**

Sollten in einem Turnier nach den Punkten 2 oder 3 eine oder mehrere jugendliche Spielgruppen eingerichtet werden, sind die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten. Die Regelungen für das Turnier sind den Punkten 2 oder 3 zu entnehmen.

### **6. JUBILÄUMSTURNIERE**

Jubiläumsturniere sind wie in den Punkten 2 und 3 beschrieben zu beantragen und genehmigen zu lassen. Der BSKV-Bezirk Oberfranken erhebt jedoch bei folgenden Jubiläen keine Gebühren und beteiligt sich mit dem Verzicht an den Jubiläumsfeierlichkeiten:

- 25 Jahre
- 50 Jahre
- 75 Jahre
- 100 Jahre, usw.

### **7. STADTMEISTERSCHAFTEN**

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist für jede Stadt/Gemeinde die Durchführung einer Stadtmeisterschaft pro Jahr. Ausschreibung, Spielmodus und Wertung obliegen ausschließlich dem Ausrichter. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Wird die Stadtmeisterschaft jedoch als „offene Stadtmeisterschaft“ ausgespielt, so ist diese einem Turnier in den Punkten 2 und 3 gleichgestellt. Die entsprechenden Verfahrensvorschriften und Gebühren sind anzuwenden.

„Offene Stadtmeisterschaften“ der Jugend sind gebührenfrei, sind jedoch der 1. Bezirksjugendwartin formlos anzuzeigen.

### **8. MISCHFORMEN VON TURNIERARTEN**

Sollte ein Turnier mehrere Formen der dargestellten Spielformen umfassen, sind immer die Regularien der gebührenhöchsten Turnierform zu beachten. Eine Addition der Gebühren erfolgt nicht. (Beispiel: Mannschaftswettbewerb mit Einladungen auf Kreisebene + Einzelturnier mit offener Ausschreibung = Gebühren für ein „offenes Turnier“ werden erhoben)

### **9. AHNDUNGSMAßNAHMEN**

Die hier geregelten Ahndungsmaßnahmen ergänzen die BSKV-Bezirk Oberfranken-Gebührenordnung und werden nur bei Verstößen gegen diese Bestimmungen angewendet.

9.1	Durchführung eines Turniers ohne Genehmigung	150,00 €
9.2	Bewerbung eines Turniers ohne Genehmigung (offenes Turnier)	100,00 €
9.3	Einladung zu einem Turnier ohne Genehmigung (Einladungsturnier)	100,00 €
9.4	Veränderung der Art eines Turniers nach erfolgter Genehmigung	50,00 €
9.5	Wegfall des caritativen Zwecks nach Abschluss eines Turniers	100,00 €

### **10. ZUSTÄNDIGKEIT**

Die Bezirksvorstandschafft und der Bezirkssportausschuss werden ermächtigt, diese Bestimmungen zu ändern.



**Bestimmungen zur Genehmigung von Turnieren**

**11. ÄNDERUNGSHISTORIE**

Index	Datum	Änderungsgrund	Bearbeiter	Freigeber
100	06.02.2018	1. Grundlegende Überarbeitung der Bestimmungen zur Genehmigung von Turnieren - beschlossen durch den Sportausschuss am 06. Februar 2018	P. Lindthaler, BSpW	M. Koch, BV
	26.03.2018	2. Beschlussfassung über die vorliegenden Bestimmungen durch den Hauptausschuss am 26. März 2018. 3. Die Bestimmungen zur Genehmigung von Turnieren treten zum 1. April 2018 in Kraft.		